

Eitorf, den 28.08.2017

Amt 10 - Haupt- und Personalamt

Sachbearbeiter/-in: Klaus Wahl

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V.  
\_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

**ANTRAG**  
**- öffentlich -**

**Beratungsfolge**

Rat der Gemeinde Eitorf

18.09.2017

**Tagesordnungspunkt**

Bürgeranregung des MdB Dr. Alexander Soranto Neu betr. Adressenweitergabe an die Bundeswehr

**Beschlussvorschlag**

1. Der Rat zieht die Entscheidung gem. § 1, Abs. 2, Satz 2 der Zuständigkeitsordnung an sich.
2. Der Rat der Gemeinde Eitorf weist die Eingabe des MdB Dr. Alexander Soranto Neu als unzulässig zurück.

**Begründung**

Mit der als Anlage beigefügten Bürgeranregung gem. § 24 GO NRW regt der Antragsteller an, Jugendliche, bei denen die Weitergabe ihrer Daten an die Bundeswehr bevorsteht, sowie deren Eltern anzuschreiben und über die beabsichtigte Datenweitergabe zu informieren. Zudem solle ein Musterwiderspruch beigefügt werden.

Der Städte- und Gemeindebund hat zu dieser flächendeckend an eine Vielzahl von Kommunen gesandten Anregung Stellung genommen und hat dabei auch auf frühere Ausführungen zu einem vergleichbaren Fall verwiesen. Auch wenn ein kommunaler Bezug bei der Anregung gegeben sei, könne man sich mit vertretbaren Argumenten auf den Standpunkt stellen, dass es sich hier bereits um eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme öffentlicher Stellen handelt. Zudem verweist der Städte- und Gemeindebund auf folgende Entscheidungen:

Das Verwaltungsgericht Minden hat in einem vergleichbaren Fall mit Beschluss vom 16. Mai 2012 (Az.: 2 L 272/12) entschieden, dass die Anregung eines Antragstellers auf Erlass eines Burkaverbotes für alle Bediensteten der Gemeinde unzulässig ist. Der Antragsteller hatte sich mit gleichlautenden Anträgen an zahlreiche Städte und Gemeinden in und außerhalb von NRW gewandt. Das Gericht stellte in seiner Entscheidung fest, dass für das Begehren des Antragstellers ersichtlich kein Rechtsschutzbedürfnis bestehe. Es könne nur derjenige zulässigerweise Klage erheben und Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz stellen, der ein rechtlich anerkanntes, schützenswertes Anliegen verfolge. Daran fehle es. Dies ergebe sich bereits daraus, dass der Antragsteller nicht nur einen einzelnen Antrag, sondern gleichlautende Anträge bei vielen anderen Gemeinden gestellt habe.

Offensichtlich fehle es hier an einer irgendwie gearteten persönlichen Beziehung zwischen der Gebietskörperschaft und dem Anregungs- und Beschwerdeführer, wie sie die Regelung in § 24 der Gemeindeordnung NRW immanent voraussetze. Nur dann sei es gerechtfertigt, einer solchen Beschlussanregung einen korrespondierenden, subjektiv öffentlichen Befassungs- oder Bescheidungsanspruch gegenüberzustellen (ebenso VG Düsseldorf vom 10.01.2012 I K 7098/11- und VG Münster vom 10.02.2012 -1 K 2574/11).

Mit Beschluss vom 25.03.2015 hat das OVG NRW (Az.: 15 E 24/15) des Weiteren festgestellt, dass § 24 GO dem Hauptverwaltungsbeamten keine Vorprüfungsbefugnis gibt, die es erlaubt, eine rechtsmissbräuchliche Eingabe gar nicht erst dem zuständigen Gremium vorzulegen. Die Behandlung aller Eingaben obliege vielmehr grundsätzlich der angegangenen Stelle.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Anregung dem Rat vorzulegen ist, dieser die Eingabe aber als unzulässig zurückweisen kann.

Es wird vorgeschlagen, entsprechend zu verfahren.

Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden hat der Rat in der Zuständigkeitsordnung dem Hauptausschuss übertragen. Die nächste Hauptausschusssitzung findet erst im November statt. Es wird daher vorgeschlagen, dass der Rat von der Möglichkeit Gebrauch macht, die Entscheidung an sich zu ziehen.